

BUND – Kreisgruppe Köln, Benedikt Rees, Blankenburg 15, 51381 Leverkusen

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.

**Kreisgruppe Köln**

Fon: 02 21 / 72 47 10  
bund.koeln@bund.net

www.bund-koeln.de  
www.facebook.com/BUNDKoeln

Leverkusen, den 06.01.2017

**Genehmigungsantrag der Shell Deutschland Oil GmbH Rheinland Raffinerie, Werk Nord, 50997  
Köln, vom 11.11.2016 gemäß § 16 BImSchG**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Sehr geehrter Herr Rygol.

Zu o.g. Genehmigungsantrag darf wie folgt Stellung genommen werden:

1.

Bereits das hinreichende Planbedürfnis ist im vorliegenden Antragsverfahren **nicht** erkennbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht bereits innerhalb des Produktionsstandortes hinreichende Verarbeitungs- und Lagerungskapazitäten für entsprechende Stoffe bereitgehalten werden könnten.

Denn nur innerhalb des Werkbereiches ist ein hohes Maß an Sicherheit für die Lagerung von umweltrechtlich nicht ungefährlichen Grundstoffen der Mineralölindustrie gewährleistet.

Die Verlagerung von potentiell umweltgefährdenden Gefahrstoffen im Außenbereich eines Produktionsstandortes erscheint deshalb planungsrechtlich nicht angezeigt.

2.

Nach den Ausführungen der Antragstellerin wurde lediglich eine umweltrechtliche Vorprüfung i.S.v. § 3 I Nr. 2 UVPG durchgeführt.

Wie die Antragstellerin zutreffend ausführt, handelt es sich bei dem Antragsgegenstand um eine gemäß Anlage 1 Nr. 4.3 ( Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien ) zum UVPG um eine Anlage, die einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.v. § 3 b bzw. § 3 e Absatz 1 Nr. 1 UVPG unterworfen werden muss.

Warum die Antragstellerin meint, lediglich eine umweltrechtliche Vorprüfung i.S.v. § 3 e Absatz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c UVPG durchführen zu müssen, erschließt sich nach Art und Umfang der zu errichtenden Anlage nachhaltig nicht.

Weiterhin wurde bislang über Entscheidung und Ergebnis lediglich einer umweltrechtlichen Vorprüfung i.S.d. UVPG gemäß § 3 a Satz 2 UVPG **nicht** öffentlich informiert.

Zudem ist bislang nicht ersichtlich, welche Prüfkriterien gemäß Anlage 2 UVPG der umweltrechtlichen Vorprüfung zugrunde gelegt worden sind.

### 3.

Ein überwiegendes Interesse des Antragstellers wie auch der Öffentlichkeit an einem vorzeitigen

Baubeginn i.S.v. § 8 a BImSchG ist bislang ebenso wenig erkennbar.

Soweit in tatsächlicher Hinsicht wirklich Kapazitätsengpässe bei der (Weiter)Verarbeitung petrochemischer (Grund)Stoffe bestehen sollten, dürften diese nicht erst kurzfristig bekannt bzw. aufgetreten sein.

### 4.

Die Antragstellerin begehrt weiterhin, das Genehmigungsverfahren gemäß § 16 Absatz 2 und 4 BImSchG im vereinfachten, das heißt „beschleunigten“ Verfahren durchzuführen.

Sie beruft sich hierbei auf mangelnde umfassende UVP-Pflicht, da ihrer Ansicht nach keinerlei Schutzgüter i.S.v. § 1 BImSchG betroffen seien.

Dieses ist, wie weiter unten noch ausgeführt wird, **nicht** zutreffend.

#### 4.1

Einem vereinfachten Genehmigungsverfahren steht zudem § 68 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 BauO NRW entgegen.

#### 4.2

Weiterhin steht einem vereinfachten Verfahren nach dem AEG § 18 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 sowie Absatz 3 Nr. 1 bis 3 AEG selbst entgegen.

#### 5.

Die Antragstellerin führt weiterhin aus, dass es sich gemäß § 1 i.V.m. Anhang I zur 4. BimSchV

(hier: Nummern 9.2.1, 9.3.1 i.V.m. Anhang 2 Nr. 2; 1.2.2.1 und 1.2.3.1) um eine

genehmigungspflichtige Anlage handelt.

Sie führt weiterhin aus, dass gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU **kein** Bericht über den Ausgangszustand der Anlage i.S.v. § 10 Absatz 1 a BImSchG vorgelegt werden muss.

**Diese Ausführungen sind nicht zutreffend.**

Gemäß Anhang 1 Nr. 1.2 zu Artikel 10 RL 2010/75/EU unterliegt die beantragte Anlage der Industrieemissions-Richtlinie i.S.v. § 10 Absatz 1 a BImSchG.

Demnach ist für die beantragte Anlage ein umfassender Bericht über den Ausgangszustand der Anlage gemäß § 10 Absatz 1 a BImSchG i.V.m. Artikel 12 und ggf. Artikel 22 RL 2010/75/EU vorzulegen.

#### 6.

Insoweit sind auch die Ausführungen der Antragstellerin, der Genehmigungsbescheid müsse gemäß § 21 Absatz 2 a der 9. BImSchV **nicht** die für Anlagen nach Artikel 10 der RL 2010/75/EU eingeforderten Angaben enthalten, **nicht zutreffend.**

#### 7.

**Es ist weiterhin davon auszugehen, dass für die beantragte Anlage eine Gefährdungsabschätzung i.S.v. Artikel 3 i.V.m. Anhang I, Teil 2 Nr. 34 u.a. der Richtlinie 2012/18/EU durchzuführen ist.**

**Auch dieses ist bislang nicht geschehen.**

#### 8.

Es ist augenscheinlich, dass das vorliegende Antragsverfahren ohne eingehende umweltrelevante Prüfverfahren durchgeführt werden soll.

Dieses ist insoweit unverständlich, da die Antragstellerin in der Vergangenheit ihren umweltrechtlichen Obliegenheiten bezüglich ihrer Betriebs- und Versorgungseinrichtungen in nicht vollumfänglichem Maße nachgekommen ist.

Es entsteht somit der Eindruck, dass das avisierte Genehmigungsverfahren abseits großer öffentlicher Aufmerksamkeit oder gar Beteiligung beschleunigt durchgeführt werden soll.

Dies kann einem gegenwärtigen und zukünftigen Vertrauensbildungsprozess zwischen der Antragstellerin, den Genehmigungsbehörden, der Bevölkerung sowie Trägern öffentlicher Belange oder diesen gleichgestellten Vereinigungen **nicht** zuträglich sein.

## **8.1**

Das Anlagengebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe von Wohnbebauung und Naturschutzgebieten.

Gerade in anthropogen überlagerten Arealen kommt es auf den Schutz und Erhalt auch möglicherweise nur geringfügiger Refugien für Flora und Fauna an.

**Das Vorkommen der Zauneidechse kann somit z.B. fachlich nicht rechtssicher ausgeschlossen werden.**

**Erweiterte und vertiefende artenschutzrechtliche Prüfungen sind daher hier unbedingt angezeigt.**

### **8.1.1**

**Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen durch Lärm, Abgase und produktionsbedingten Geruchsbildungen sowie dauerhaftes künstliche Illumination von Freiflächen sind in ihren Auswirkungen sowohl für den Menschen wie auch für Flora und Fauna nachhaltig zu untersuchen.**

## **8.2**

Insbesondere die Auswirkungen eines Störfalls für Mensch und Umwelt (Boden, Luft und Wasser) sind bislang nicht (ausreichend) berücksichtigt.

Der Anschluss des Geländes an das hiesige Regenwasserkanalnetz ohne entsprechende Auffang-/Rückhalteinrichtungen ist hierbei ebenso nicht sachgerecht.

## **8.3**

Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen sind darüber hinaus nicht ausreichend und angemessen.

## **9.**

**Das in der vorliegenden Fassung begehrte Antragsverfahren darf aufgrund eingehender verfahrensrechtlicher Unzulänglichkeiten nachhaltig zurückgewiesen werden.**

**Einem vorzeitigen Baubeginn i.S.v. § 8 a BImSchG kann derzeit unter keinen denkbaren Gesichtspunkten zugestimmt werden.**

Soweit notwendig, erforderlich und gewünscht, kann bei entsprechendem Bedarf eine diesbezügliche Bevollmächtigung für die Kreisgruppe Köln vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Benedikt Rees